

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2019-09-03

Dezernat: SDS Eigenbetrieb  
Stadtwirtschaftliche  
Dienstleistungen Schwerin  
Bearbeiter/in: Klabe, Axel  
Telefon: (0385) 633-1673

### Beschlussvorlage

#### Drucksache Nr.

00088/2019

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Änderung der Hausmüllentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 7. Änderungssatzung zur Änderung der Hausmüllentsorgungssatzung vom 14.10.2011.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

In der Hausmüllentsorgungssatzung (HMES) sind textliche Anpassungen vorzunehmen, die sich 1.) durch vertragliche Änderungen (Abschaffung von 3000-l-Behältern) und 2.) durch Änderung des Annahmespektrums bei der Erfassung von biologischen Abfällen ergeben haben. Ebenfalls angepasst werden muss 3.) die Bestimmung für die Benutzung der Wertstoffbehälter für Altglas. Außerdem ist 4.) eine Öffnungsklausel für die vierwöchentliche Entleerung einer Behälterart bei den Restabfalltonnen vorgesehen.

Zu 1.)

Behälter der Größe 3000 Liter werden nicht mehr betrieben Dazu müssen folgende Paragraphen geändert werden.

§ 9 Absatz 2 HMES: Hier wird die Aufzählung „3000 l“ gestrichen.

§ 11 Absatz 4 HMES: Hier wird die Zeile „ 3000 l 900 kg“ gestrichen.

§ 12 Absatz 4 HMES: Hier wird gestrichen: „3000 l“

Zu 2.)

Der Ausschluss von Essenresten und Resten an tierischer Verfütterung ist nicht mehr zeitgemäß, da die von der Schweriner Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgesellschaft mbH betriebene Bioabfallverwertungsanlage derartige Abfälle mitverwerten kann.

Entsprechend wird folgende Änderung aufgenommen:

§ 3 Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen. „Essenreste und Abfälle von tierischen Nahrungsmitteln zählen nicht zu den kompostierbaren Abfällen.“

Zu 3.)

Ohne den Zusatz **„werktags“** war nach Satzungsregelung der Einwurf auch an Sonn- und Feiertagen möglich, was den vor Ort getroffenen Regelungen und einer objektiven Zumutbarkeit für die Anwohner widersprach.

§ 14 Absatz 6 wird wie folgt geändert (ergänzt): Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur **werktags** in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

Zu 4)

Ein- und Zweipersonenhaushalte konnten bisher bereits, beim Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen entsprechend § 9, auf einen vierwöchentlichen Entleerungsrhythmus reduziert werden. Diese Regelung soll auf 3-Personen-Haushalte ausgedehnt werden. Bei dieser Haushaltsgröße bestand bei der bisherigen Satzungsregelung nicht die Möglichkeit, auf die rechnerisch mögliche vierwöchentliche Leerung zu reduzieren.

§ 9 Absatz 7 Satz 1 letzter Halbsatz wird wie folgt abgeändert: „ergebende Behältervolumen **auf eine wöchentliche Abfallmenge von 10 l je Einwohner** reduziert werden. **Bei Ein bis Drei-Personen-Haushalten kann unter Einhaltung des Mindestrestmüllvolumens von 10 l je Einwohner und Woche auf eine vierwöchentliche Entleerung reduziert werden.**“ Satz 2 bleibt unberührt.

Die Änderungen sind mit der Fachgruppe Recht abgestimmt.

## **2. Notwendigkeit**

Anpassung der Satzungsregelungen.

## **3. Alternativen**

keine

## **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

Erhöhung der Wohnqualität

## **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

keine

## **6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes

(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

## **über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

Anlage 1      7. Änderungssatzung zur Änderung der Hausmüllentsorgungssatzung  
..... vom 14.10.2011

Anlage 2      Synoptische Darstellung der Hausmüllentsorgungssatzung vom 14.10.2011  
zur 7. Änderungssatzung

Anlage 3      Lesefassung der geänderten Hausmüllentsorgungssatzung

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister